

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/82 DER KOMMISSION**  
**vom 5. April 1982**  
**zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3605/81 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/81 der Kommission vom 7. Oktober 1981 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 481/82 <sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Infolge der Änderung des repräsentativen Kurses für Dänemark führen die in Artikel 1 und in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sowie Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 enthaltenen Vorschriften dazu, daß für diesen Mitgliedstaat keine Währungsausgleichsbeträge festgesetzt werden.

Der neue repräsentative Kurs findet ab 5. April 1982 Anwendung ; diese Verordnung kann aus technischen Gründen jedoch erst am 6. April in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

Daher ist es erforderlich, Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellung aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Spalte „Danmark“ im Anhang I und die Spalte „Dänemark“ im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2901/81 werden aufgehoben.

(2) Der Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2901/81 wird durch den Anhang IV dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Diese Verordnung tritt am 6. April 1982 in Kraft.

(2) Diese Verordnung findet auf die zu erhebenden Währungsausgleichsbeträge ab 5. April 1982 Anwendung. Für die Einfuhren, für die die am 5. April 1982 geltenden Währungsausgleichsbeträge gewährt werden, wird der im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2901/81 für Dänemark genannte Koeffizient durch den Koeffizienten 1 ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 8. 10. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1982, S. 1.

## ANHANG IV

**Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78**

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2901/81 vorgesehenen und ab 5. April 1982 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht :

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Italien	Zucker und Isoglukose	0,481247	1. Juli 1982
	Getreide und Geflügelwirtschaft	0,481247	1. August 1982
Dänemark	Alle Sektoren	1,018147	5. April 1982

*NB.* Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.